

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:

Straßenbenennung im Neubaugebiet "Am Wienebütteler Weg"

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	11.03.2020	Kultur- und Partnerschaftsausschuss

Sachverhalt:

Im Neubaugebiet „Am Wienebütteler Weg“, Bebauungsplan Nr. 174. sind Erschließungsstraßen neu zu benennen.

Aus Sicht der Verwaltung wäre es für eine sinnvolle und geordnete Hausnummerierung von Vorteil, die im Bebauungsplan Nr. 174 liegenden Planstraßen A (rot), C (blau), D (violett) und E (grün) mit eigenständigen Straßennamen zu benennen.

Die Planstraße B, F und G (Fuß und Radwege), alle gelb gekennzeichnet, sollten zusammen gefasst werden und einen einheitlichen Straßennamen erhalten, um für die geplante Reihenhausbauung an der Planstraße F ein einigermaßen zuverlässiges und zügiges Auffinden sicher zu stellen.

Ein Übersichtsplan ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

In der Vorlage VO/8807/20 hat die Verwaltung vorgeschlagen, vier der fünf neuen Straßen nach den „Müttern des Grundgesetzes“ zu benennen. Dies waren Frieda Nadig (geboren als Friederike Charlotte Louise jedoch stets Frieda Nadig genannt), Helene Wessel, Helene Weber und Elisabeth Selbert.

Die Verwaltung schlägt vor, die fünfte zu benennende Straße nach der ersten weiblichen Richterin des Bundesverfassungsgerichts, Dr. Erna Scheffler, zu benennen. Dr. Erna Scheffler hat quasi die Errungenschaften der vier „Mütter des Grundgesetzes“, den Artikel 3 Abs. 2 „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ vollendet bzw. fortgeführt, indem sie sich in ihrer Tätigkeit als erste und damals einzige Richterin des BVerfG dafür eingesetzt hat, dass die entsprechenden daraus folgenden Anpassungen in den Teilrechtsordnungen vorgenommen und umgesetzt wurden, z.B. BGB/Familienrecht.

**Auf Hinweis der VVN-BdA bezüglich der Zustimmung der beiden Zentrums-
politikerinnen Helene Wessel und Helene Weber zum Ermächtigungsgesetz von 1933
zieht die Verwaltung diesen Straßenbenennungsvorschlag bezüglich der beiden Ge-**

nannten zurück. Seitens der Verwaltung werden weitere Recherchen durchgeführt und ggfs. Alternativvorschläge erarbeitet und dem Ausschuss in der nächsten Sitzung vorgelegt.

Aus Sicht der Verwaltung sollten unter dem Straßennamenschild jeweils ein kleineres Schild angebracht werden, das erklärt, wer die jeweilige Person war.

Die Biografien der Personen sind der Vorlage als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Prüfung der Personen u.a. beim Bundesarchiv und Landesarchiv wird beschlossen, drei der fünf Straßen im Neubaugebiet „Am Wienebütteler Weg“, Bebauungsplan Nr. 174, wie folgt zu benennen

- 1. Die im Lageplan als Planstraße A (rot) bezeichnete Erschließungsstraße wird „Elisabeth-Selbert-Straße“ benannt.**
- 2. Die im Lageplan als Planstraße C (blau) bezeichnete Erschließungsstraße wird „Dr.-Erna-Scheffler-Straße“ benannt.**
- 3. Die im Lageplan als Planstraße E (grün) bezeichnete Erschließungsstraße wird „Frieda-Nadig-Straße“ benannt.**

Die Straßennamenschilder werden mit zusätzlich darunter angebrachten Schildern mit Erklärungen zu den Personen aufgestellt.

Die Benennung der Straßen erfolgt vorbehaltlich ihrer Erstellungen in der im Lageplan eingezeichneten Form.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

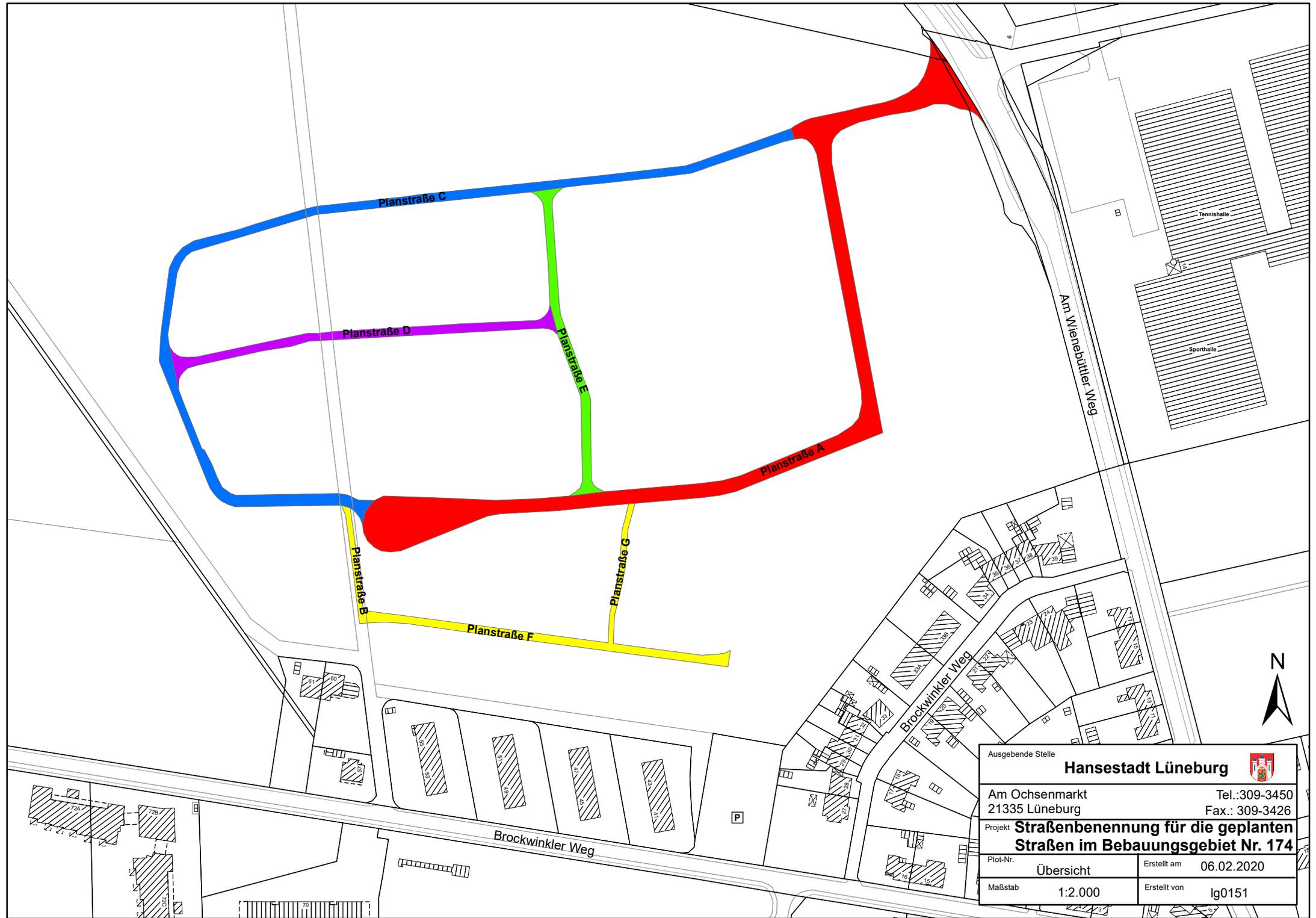
- a) für die Erarbeitung der Vorlage:
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:
Straßenplan
Biografien

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
Bereich 53 - Bildung und Betreuung
Bereich 61 - Stadtplanung
Bereich 63 - Bauaufsicht, Denkmalpflege
Bereich 73 - Vermessung, Geodaten



Ausgebende Stelle		Hansestadt Lüneburg 	
Am Ochsenmarkt 21335 Lüneburg		Tel.: 309-3450 Fax.: 309-3426	
Projekt Straßenbenennung für die geplanten Straßen im Bebauungsgebiet Nr. 174			
Plot-Nr.	Übersicht	Erstellt am	06.02.2020
Maßstab	1:2.000	Erstellt von	lg0151



Dr. Erna Scheffler (1893 - 1983), geb. Friedenthal

Dr. Erna Scheffler war von 1951 bis 1963 (Wiederwahl 1959) die erste weibliche RichterIn des Bundesverfassungsgerichts.

Doris König, Richterin am Bundesverfassungsgericht:

„Mich inspiriert, wie sie gegen alle Widerstände, mit unheimlicher Beharrlichkeit und Weitsicht in einer Männerwelt für die Rechte der Frauen gekämpft hat (...) Für mich ist sie eine der unterschätztesten Persönlichkeiten in der Geschichte der Bundesrepublik.“



© Website Soroptimist International Karlsruhe

Geboren als Erna Friedenthal 1893 in Breslau, legte sie 1911 das Abitur als Externe an einem Knabengymnasium ab. Sie studierte Jura in Breslau (damals dort als einzige Jurastudentin), München und Berlin und schloss dieses 1914 mit Promotion (magna cum laude) in Breslau ab. Da Frauen zu dem Zeitpunkt keine juristischen Staatsexamina ablegen durften, war sie nach Abschluss des Studiums zunächst u.a. in Rechtsberatungsstellen der Fürsorge und als juristische Hilfskraft in Rechtsanwaltskanzleien, sowie in der deutschen Zivilverwaltung in Belgien tätig. Nachdem Frauen ab 1921 zum juristischen Staatsexamen zugelassen wurden, legte sie das Erste 1922 und das Zweite Staatsexamen 1925 ab. Anschließend war Dr. Erna Scheffler als Rechtsanwältin in Berlin an verschiedenen Gerichten, sowie ab 1928 als Gerichtsassessorin tätig und – mit dem Erreichen der für Frauen geltenden Altersgrenze von 35 Jahren – seit 1932 als Amtsgerichtsrätin am Amtsgericht Berlin-Mitte.

1933 wurde Dr. Erna Scheffler aufgrund ihrer Herkunft (als „Halbjüdin“) mit Berufsverbot belegt, mit geringer Pension (Ruhegehalt) aus dem Dienst entlassen, und versteckte sich zeitweise bis Kriegsende in einem Gartenhäuschen in der Nähe von Berlin.

Direkt nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges kehrte Dr. Scheffler in den Justizdienst in Berlin zurück, zunächst als Landesgerichtsrätin, dann als Landgerichtsdirektorin, 1948 wechselte sie als Verwaltungsgerichtsrätin, später Verwaltungsgerichtsdirektorin nach Düsseldorf.

Auf dem Deutschen Juristentag 1950 hielt Dr. Erna Scheffler – als erste Juristin überhaupt – eine vielbeachtete Rede über die Gleichstellung von Mann und Frau mit dem Titel »Die Anpassung der Gesetze an die Forderungen des Grundgesetzes« und engagierte sich in der Folgezeit nachhaltig und erfolgreich für die Umsetzung des Verfassungsgrundsatzes Art. 3 Abs. 2 „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“.

„Ihr „Verdienst bestand nicht nur darin, den Gleichstellungsauftrag in Art. 117 Grundgesetz energisch und mit juristischer Weitsicht einzufordern und zu begründen, sondern die Implikationen des Gleichberechtigungspostulats in den verschiedenen Teilrechtsordnungen aufzuspüren und juristisch-dogmatisch zu bewältigen.“
(<https://www.deutsche-biographie.de/sfz109147.html>)



Am 07.09.1951 wurde Dr. Erna Scheffler als erste weibliche RichterIn des Bundesverfassungsgerichts im Ersten Senat ernannt, wo sie bis 1963 tätig war.

„Mit ihrem Namen als Berichterstatterin ist das frühe Urteil zum Ehegattensplitting (BVerfGE 6, 55) ebenso verbunden wie die Entscheidung zur familienrechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau (BVerfGE 3, 225), durch welche Art. 6 und Art. 3 Abs. 2 GG bis heute fortwirkend erstmals verfassungsgerichtlich entfaltet wurden. Auch (...) die Aufhebung der Benachteiligung der Frau im landwirtschaftlichen Höferecht (BVerfGE 15, 337) und Entscheidungen zur Gleichberechtigung im Sozialversicherungsrecht (BVerfGE 17, 1, 38, 62) wurden maßgebend von ihr beeinflusst.“
(<https://www.deutsche-biographie.de/sfz109147.html>)

Als „Krönung meines Werks“ bezeichnet sie selbst das Urteil von 1959, welches sie verkünden durfte mit den Worten: „Die Bestimmungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch zum sogenannten ‚Väterlichen Stichtscheid‘ sind verfassungswidrig“.

Nach Ende ihrer Amtszeit als Richterin beim BVerfG war Dr. Erna Scheffler weiterhin als Juristin tätig, unter anderem als Sachverständige vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestags. Daneben setzte sie das Engagement für ihre familien- und gleichstellungspolitischen Grundsätze fort. Sie war Mitglied des Deutschen Juristinnenbundes, Vorsitzende des Dt. Akademikerinnenbundes, Mitglied der Ständigen Deputation des Dt. Juristentags und in zahlreichen internationalen frauen- und gleichstellungspolitisch orientierten Vereinigungen tätig, sowie Gründerin der Soroptimist International Club Karlsruhe, der ihr zu Ehren den Erna-Scheffler-Preis für junge Wissenschaftlerinnen vergibt.

Dr. Erna Scheffler starb am 22. Mai 1983 in London.

Quellen:

- https://de.wikipedia.org/wiki/Erna_Scheffler
- https://www.deutschlandfunk.de/die-frauen-das-grundgesetz-und-die-gleichstellung.724.de.html?dram:article_id=97780
- <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/verfassungsrichterin-erna-scheffler-maenner-und-frauen-sind-gleichberechtigt/24184136-2.html>
- https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=6&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiD8_790qvnAhWGPOwKHaKxCVlQFjAFegQIARAB&url=https%3A%2F%2Fwww.pb.de%2Fapuz%2F26035%2Fdie-rechtsprechung-des-bundesverfassungs-gerichts-zur-garantierten-gleichberechtigung&usg=AOvVaw2CymM1dSme9SR10sQNzejK



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Frauen können alles.

Mütter des Grundgesetzes



Die Mütter des Grundgesetzes

60 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik präsentierte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einer Ausstellung die vier „**Mütter des Grundgesetzes**“. Gezeigt werden Lebensbilder der Politikerinnen **Frieda Nadig, Elisabeth Selbert, Helene Weber und Helene Wessel**. Sie haben als Mitglieder des Parlamentarischen Rates wesentlich zum Entstehen des Grundgesetzes und zu der verfassungsrechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern beigetragen.

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ – so lautet Artikel 3, Absatz 2 des Grundgesetzes (GG). Formuliert wurde damit im Jahr 1949 ein Programm, nicht eine Aussage über die Realität. Seiner Verankerung im Grundgesetz gingen heftige Diskussionen voraus. Ohne das Engagement der vier Frauen im Parlamentarischen Rat und der vielen Frauen, die sich in der Öffentlichkeit für die volle Gleichberechtigung starkmachten, wäre es zu dieser Formulierung nicht gekommen.

Die politische Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes brauchte Zeit. 1950 wurde dazu ein Frauenreferat im Bundesministerium des Innern eingerichtet. Erst 1957 fiel das familienrechtlich verbriefte Letztentscheidungsrecht des Ehemannes in ehelichen und familiären Angelegenheiten.



© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Eine wichtige Ergänzung zu Artikel 3 Absatz 2 GG kam im Zuge der Wiedervereinigung zustande. Die gemeinsame Verfassungskommission beschloss am 16. Januar 1992 den Zusatz „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“. Der Staat und seine Organe sind damit in der Pflicht, aktiv an der Verwirklichung der Gleichberechtigung zu arbeiten. Frauen aus West- und Ostdeutschland hatten die Öffentlichkeit für dieses Anliegen mobilisiert.

Auch heute ist die Gleichberechtigung von Frauen und Männern noch nicht in allen Lebensbereichen Realität. Frauen fehlen auf den oberen Stufen der Karriereleiter. Und auch Helene Webers Forderung nach einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Lohngerechtigkeit von Mann und Frau ist heute keineswegs überholt: „[...] verrichten sie gleiche Arbeit, so haben sie Anspruch auf gleiche Entlohnung.“

Frieda Nadig – die Umsetzerin



© J.H. Darchinger/Friedrich-Ebert-
Stiftung

Frieda Nadig (SPD) gehörte dem wichtigen Grundsatzausschuss des Parlamentarischen Rates an. Von 1949 bis 1961 war sie Mitglied des Deutschen Bundestages.

Im Grundsatzausschuss setzte sich Frieda Nadig energisch für die Aufnahme des Gleichberechtigungsartikels ein.

Überdies kämpfte sie für eine gesetzlich verankerte Lohngleichheit von Männern und Frauen, hier stand sie zusammen mit Helene Weber (CDU), die sich gleichfalls vehement für die Lohngleichheit einsetzte. Beide Frauen konnten sich in diesem Punkt jedoch nicht gegen ihre männlichen Parteikollegen durchsetzen.

Ein weiteres Hauptthema Frieda Nadigs war die gesetzliche Gleichstellung unehelicher mit ehelichen Kindern. Angesiedelt war dieses Thema in der Diskussion um den Schutz des Staates für Ehe und Familie und um das Elternrecht, das nicht ohne Grund auch als „größter Zankapfel“ des Parlamentarischen Rates bezeichnet wurde. In das Grundgesetz wurde eine Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder nicht explizit aufgenommen.

Frieda Nadig – die Umsetzerin



Frieda Nadig und Helene Weber

© Bestand Erna Wagner-Hehmke,
Stiftung Haus der Geschichte der
Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Immerhin konnte Frieda Nadig, hier übrigens wieder zusammen mit Helene Weber, durchsetzen, dass es im Artikel 6 Absatz 5 GG heißt: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“

»Bei der Verkündung des Grundgesetzes und des in ihm enthaltenen Artikel 3 ging eine freudige Bewegung durch die Reihen der Frauen.«

Frieda Nadig, Bundestagsrede am 27.11.1952



*Bei der konstituierenden Sitzung des
Parlamentarischen Rates*

© Bestand Erna Wagner-Hehmke,
Stiftung Haus der Geschichte der
Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Frieda Nadig war in ihrer Zeit im Deutschen Bundestag eine der Abgeordneten, die sich unermüdlich für eine konsequente Umsetzung des Gleichberechtigungsartikels einsetzten. Die dazu erforderliche grundlegende Reform des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) machte den Kampf für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 GG lang, mühsam und außerordentlich kräftezehrend.

Wichtige Bereiche der Umsetzung waren alle Bestimmungen über den sogenannten Stichentscheid des Ehemannes, Fragen der Sozialordnung sowie Fragen des Staatsbürgerrechts für Frauen, die mit Ausländern verheiratet waren. Daneben arbeitete Frieda Nadig insbesondere an den Voraussetzungen, die Not der Vertriebenen und Kriegsoffer zu lindern.

»Im Parlamentarischen Rat ist die deutsche Frau zahlenmäßig viel zu gering vertreten. Das Grundgesetz muss aber den Willen der Staatsbürger, die überwiegend Frauen sind, widerspiegeln.«

Frieda Nadig, 1948, in: Die Neue Zeitung, 25.9.1948

Frieda Nadig (1897–1970)

11.12.1897	Geboren als Friederike Charlotte Louise Nadig in Herford; Mutter: Luise Henriette Friederike Drewes, Näherin; Vater: Wilhelm Nadig, Tischler, Mitglied des Preußischen Landtags (SPD)
1913	Eintritt in die Arbeiterjugendbewegung in Herford
1920–1922	Besuch der Sozialen Frauenschule in Berlin
1922	Beginn einer Tätigkeit als Jugendfürsorgerin im Bielefelder Wohlfahrtsamt; ehrenamtlich für die Arbeiterwohlfahrt aktiv
1929–1933	Mitglied im westfälischen Provinziallandtag
1933	Aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ aus dem öffentlichen Dienst entlassen
1936	Beschäftigung als Gesundheitspflegerin in Ahrweiler
1946–1966	Hauptamtliche Bezirkssekretärin der Arbeiterwohlfahrt in Westfalen-Ost
1947–1950	Mitglied des Landtags in Nordrhein-Westfalen
1948–1949	Mitglied des Parlamentarischen Rates, Grundsatzausschuss
1949–1961	Abgeordnete des Deutschen Bundestages (SPD)
14.8.1970	In Bad Oeynhausen gestorben



© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der
Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Ehrungen – Gedenken



- **1961**
Großes Bundesverdienstkreuz
- **1970**
Marie-Juchacz-Plakette für
außerordentliches Engagement
bei der Arbeiterwohlfahrt

Elisabeth Selbert – die Texterin



© Spitzley/von Lingen Presse-Service

Elisabeth Selbert (SPD) stammte aus Kassel und war Juristin. Ihr besonderes Anliegen war die Schaffung eines unabhängigen Rechtswesens, vor allem eines unabhängigen Richteramtes. In diesem Zusammenhang forderte sie – erfolgreich – ein oberstes Gericht zur Normenkontrolle aller politischen Gremien, das heutige Bundesverfassungsgericht. Den größten Einfluss hatte Elisabeth Selbert jedoch auf anderem Gebiet: Sie formulierte den Gleichheitsgrundsatz und setzte sich in zähen Verhandlungen für die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Grundrechtsartikel ein.

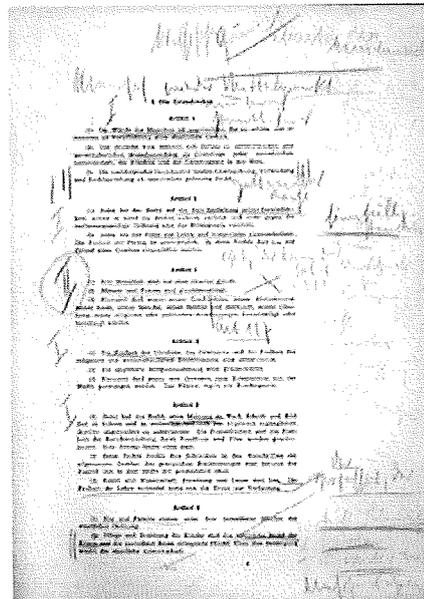
Sie hatte zuerst Frieda Nadig (SPD) zu überzeugen, die aufgrund ihrer Kenntnisse des Familienrechts ein Gesetzes-Chaos befürchtete. Helene Weber und Helene Wessel, die beiden anderen Frauen im Parlamentarischen Rat und Mitglieder im Grundsatzausschuss, favorisierten zuerst eine Formulierung, die die „Eigenart“ des Weiblichen berücksichtigt. Die Mehrheit der Verfassungsväter wollte die Formulierung der Weimarer Verfassung übernehmen: „Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“

Nach Ablehnung der Selbert'schen Formulierung „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ in der Sitzung des Grundsatzausschusses am 30. November 1948 musste die Frage der Gleichberechtigung im Hauptausschuss erneut verhandelt werden.

Elisabeth Selbert begründete den Antrag persönlich. Doch auch im Hauptausschuss wurde am 3. Dezember 1948 die Formulierung mit elf zu neun Stimmen abgelehnt. Zwischen Dezember 1948 und Januar 1949 initiierte Selbert einen breiten öffentlichen Protest, getragen vom Frauensekretariat der SPD, von überparteilichen Frauenverbänden, Kommunalpolitikerinnen und weiblichen Berufsverbänden.

Eine Fülle von Resolutionen, Briefen und Stellungnahmen erreichte die Mitglieder des Parlamentarischen Rates. Selbert und Nadig gelang es nun, ihre beiden Mitstreiterinnen, Helene Weber und Helene Wessel, zu überzeugen und mit ihnen gemeinsam schließlich alle Mitglieder des Parlamentarischen Rates.

Am 18. Januar 1949 wurde der Gleichheitsgrundsatz in der Sitzung des Hauptausschusses einstimmig angenommen und im Grundgesetz verankert.



Das Exemplar des Grundgesetzes von Elisabeth Selbert

© AddF – Archiv der deutschen Frauenbewegung, Kassel – Nachlass Elisabeth Selbert, NL-P-11



»Der klare Satz:

›Männer und Frauen sind gleichberechtigt‹ ist so eindeutig, dass wir ihn nicht negativ zu umschreiben brauchen.«

Elisabeth Selbert 1948
im Parlamentarischen Rat



23. Mai 1949 – Elisabeth Selbert unterzeichnet das Grundgesetz

© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn



© Stadtarchiv Kassel, Fotograf: Heinz Pauly

Dieses für die Frauen in Deutschland so bedeutsame Engagement hatte für Elisabeth Selbert allerdings Konsequenzen: Ihr Einsatz führte zu einem gebrochenen Verhältnis zu ihrer Partei, insbesondere auf Bundesebene. Elisabeth Selbert wurde Mitglied des Hessischen Landtags, zog sich jedoch bereits Ende der Fünfzigerjahre aus der Politik zurück. Sie arbeitete fortan als Rechtsanwältin für Familienrecht in ihrer eigenen Kanzlei.

Elisabeth Selbert (1896–1986)

22.9.1896	Geboren als Martha Elisabeth Rohde in Kassel; Mutter: Elisabeth Sauer, Hausfrau; Vater: Georg Rohde, Justizoberwachmeister
1919	Gemeindevorordnete (SPD) der Gemeinde Niederzwehren, heute Stadtteil von Kassel
1920	Eheschließung mit Adam Selbert, zwei Söhne im Laufe der Ehe
1926–1929	Jurastudium in Marburg und Göttingen, 1930 Promotion mit einer Arbeit über „Ehezerrüttung als Scheidungsgrund“
1934	Eröffnung einer Anwaltskanzlei in Kassel
1945	Mitarbeit im Ausschuss zur Neuordnung der Justizverwaltung in Kassel
1946	Mitglied im Bezirks- und Parteivorstand der SPD
1945–1946	Mitglied der Verfassungberatenden Landesversammlung Groß-Hessens
1946–1952	Stadtverordnete in Kassel
1946–1958	Landtagsabgeordnete des Landes Hessen (SPD)
1948–1949	Mitglied des Parlamentarischen Rates, Hauptausschuss
1958	Rückzug aus allen politischen Ämtern; bis zu ihrem 85. Lebensjahr Anwältin im eigenen Anwaltsbüro für Familienrecht
9.6.1986	In Kassel gestorben

 »Ich bin Jurist und unpathetisch, und ich bin Frau und Mutter und zu frauenrechtlerischen Dingen gar nicht geeignet.«

Elisabeth Selbert in einer Rundfunkansprache 1949

Elisabeth Selbert – die Texterin

Ehrungen – Gedenken



- **1956** Großes Bundesverdienstkreuz
- **1969** Wappenring der Stadt Kassel
- **1978** Wilhelm-Leuschner-Medaille
(Höchste Auszeichnung im Land Hessen)
- **1983** Erstmalige Verleihung des vom Land Hessen
vergebenen Elisabeth-Selbert-Preises für
herausragende wissenschaftliche und journalis-
tische Arbeiten von Frauen
- **1984** Ernennung zur Kasseler Ehrenbürgerin
- **1986** Das Bürgerhaus in Niederrzwehren wird anläss-
lich ihres 90. Geburtstags nach ihr benannt
- **1987** In der Serie „Frauen der deutschen Geschichte“
erscheint eine Briefmarke mit dem Porträt von
Elisabeth Selbert

